

Bekanntmachung

Die vom Rat der Gemeinde Niederzier in seiner Sitzung am 07.06.1995 beschlossene **Satzung der Gemeinde Niederzier über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Krauthausen** ist der Bezirksregierung Köln am 30.11.1995 angezeigt worden.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

"Satzung der Gemeinde Niederzier über die Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Krauthausen vom 07.06.1995"

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 1 Baugesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Niederzier in seiner Sitzung am 07.06.1995 **die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Krauthausen** beschlossen.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten **Ortsteil Krauthausen** werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft."

Die Bezirksregierung Köln hat am 26.01.1996, Az. 35 2 91-2501-2004/96 erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird, wenn der Siedlungsansatz "Haus Orens" aus dem Geltungsbereich der Satzung herausgenommen wird. Hierzu hat der Rat der Gemeinde Niederzier in der Sitzung am 17.04.1996 folgenden Beitrittsbeschluß gefaßt:
"Der Siedlungsansatz "Haus Orens" wird aus dem Geltungsbereich der Satzung herausgenommen."

Die Satzung der Gemeinde Niederzier über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Krauthausen vom 07.06.1995 kann beim Gemeindedirektor, Rathausstraße 8, Altbau Zimmer 3, in Niederzier, während der Dienststunden eingesehen werden, und zwar montags - freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Lageplan:

Der Lageplan zur Satzung kann ebenfalls ab sofort bei der vorgenannten Dienststelle während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2253) über die fristgemäße Geltendmachung von Entschadigungsansprüchen wegen eingetretener

Vermögensnachteile nach den §§ 39 - 42 Baugesetzbuch und über das Erlöschen von Entschadigungsansprüchen wird hingewiesen. Ein Entschadigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
Gemäß § 215 Baugesetzbuch sind unbeachtlich

- 1) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung
- 2) Mangel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung

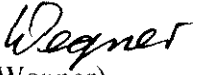
gegenüber der Gemeinde Niederzier schriftlich geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) bei einem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Niederzier vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht

Niederzier, den 03.05.1996


(Wegner)
Bürgermeister

BEGLAUBIGTER AUSZUG

aus der Niederschrift über die ordnungsmäßig einberufene Sitzung des Rates der Gemeinde Niederzier am 07.06.1995

Es wurde folgendes verhandelt und beschlossen

Punkt 4. der Tagesordnung

Genehmigung von Beschlußvorschlägen der Ausschüsse

I. Bauausschuß 16. Mai 1995

6.) Aufstellung von Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 BauGB zur Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile in der Gemeinde

Zur Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Krauthausen wird die nachstehende Satzung einschließlich des zugehörigen Bereichsplanes beschlossen

S a t z u n g

der Gemeinde Niederzier über die Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Krauthausen vom

Aufgrund des § 34 (4), Nr. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) hat der Rat der Gemeinde Niederzier in seiner Sitzung am 07.06.1995 die Grenzen für die im Zusammenhang bebaute Ortschaft Krauthausen beschlossen

§ 1

Die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Krauthausen werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

gez Wegner

Bürgermeister u
Vorsitzender

gez Heckler

Ratsmitglied

gez Nimmerrichter

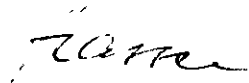
Gemeindedirektor und
Schriftführer z Pkt 12 I 4)

gez Werres

Schriftführer
außer Pkt 12 I 4)

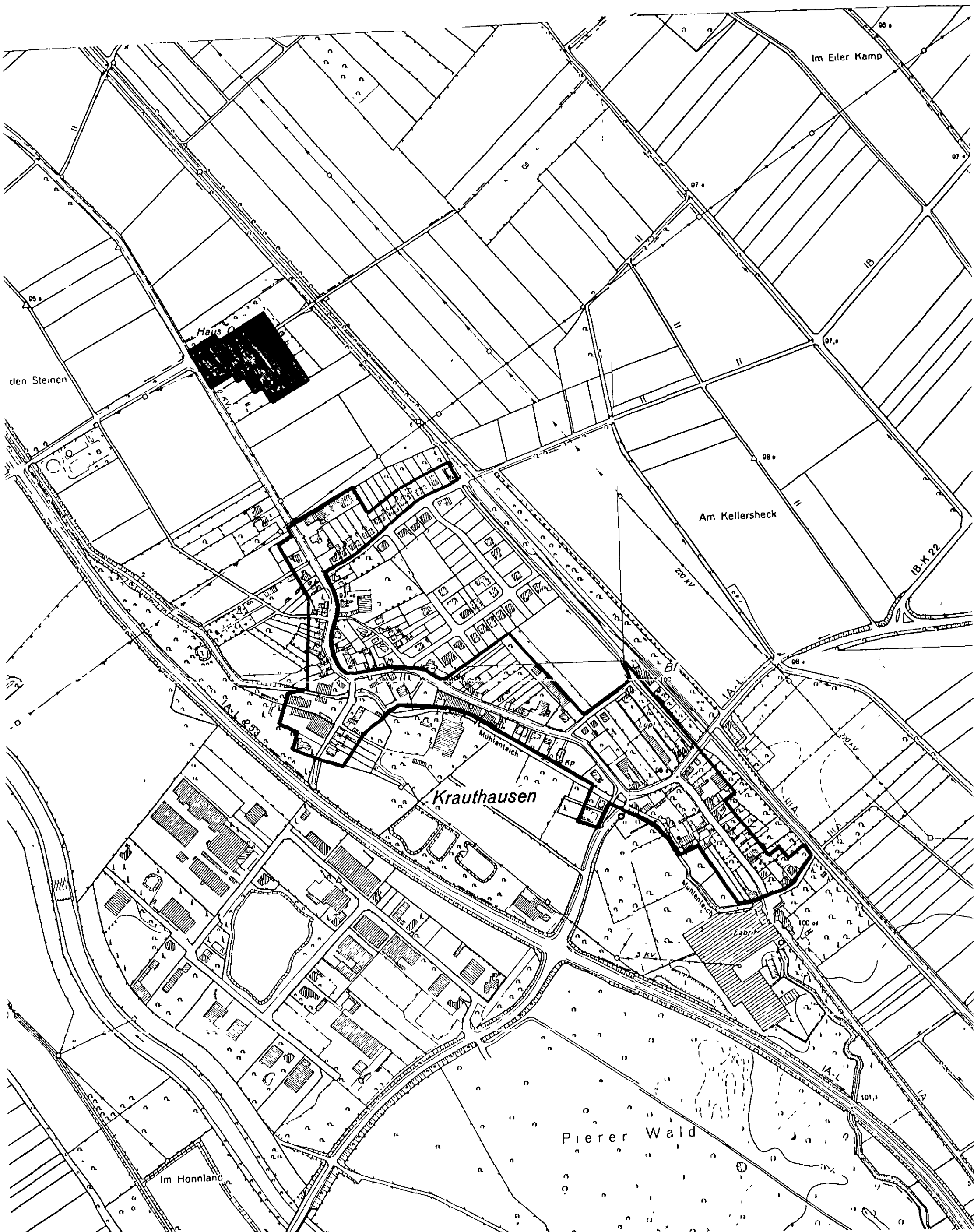
Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt

Niederzier, den 27 11 1995
Gemeinde Niederzier
Der Gemeindedirektor
Im Auftrage


(Flatten)
Amtmann



Für Verfügung
vom 26. Januar 1996
352 91 25 x - 2006 14 k
Landratsverwaltung Köln
11.1.1996

Verf. d. Karte
von 26. Januar 1996
352 91-2501-2006/96
Geograph. Inst.
Schmidt

Bekanntmachung

Die vom Rat der Gemeinde Niederzier in seiner Sitzung am 07.06.1995 beschlossene **Satzung der Gemeinde Niederzier über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Krauthausen** ist der Bezirksregierung Köln am 30.11.1995 angezeigt worden.
Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

“Satzung der Gemeinde Niederzier über die Festlegung der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Krauthausen vom 07.06.1995

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 1 Baugesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Niederzier in seiner Sitzung am 07.06.1995 die **Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Krauthausen** beschlossen.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten **Ortsteils Krauthausen** werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.”

Die Bezirksregierung Köln hat am 26.01.1996, Az. 35.2.91-2501-2004/96 erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird, wenn der Siedlungsansatz “Haus Orens” aus dem Geltungsbereich der Satzung herausgenommen wird. Hierzu hat der Rat der Gemeinde Niederzier in der Sitzung am 17.04.1996 folgenden Beitrittsbeschuß gefaßt: **“Der Siedlungsansatz “Haus Orens” wird aus dem Geltungsbereich der Satzung herausgenommen.”**

Die Satzung der Gemeinde Niederzier über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Krauthausen vom 07.06.1995 kann beim Gemeindedirektor, Rathausstraße 8, Altbau Zimmer 3, in Niederzier, während der Dienststunden eingesehen werden, und zwar montags - freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Lageplan

Der Lageplan zur Satzung kann ebenfalls ab sofort bei der vorgenannten Dienststelle während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2253) über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 - 42 Baugesetzbuch und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch sind unbeachtlich:

- 1.) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung
 - 2.) Mangel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung
- gegenüber der Gemeinde Niederzier schriftlich geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.
- Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) bei einem Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der

Gemeinde Niederzier vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.
Niederzier, den 03.05.1996

Wegner
Bürgermeister